

Hinweis. Bis zur Veröffentlichung der URL im NBl. HS MBWFK. Schl.-H. hat diese Fassung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 18. März 2024

Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht Vom 13. Februar 2024

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Januar 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 13. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Westküste in der aktuellen Fassung.
- (2) Ferner gelten in der jeweils aktuellen Fassung
 - a. die Einschreibeordnung der Fachhochschule Westküste,
 - b. die Praxissemesterordnung und
 - c. die Ordnung über die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht soll die Studierenden auf eine berufliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen vorbereiten. Sie sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches juristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz.
Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
 - a. Fachkompetenz (Sach- und Fachwissen in den Bereichen des Studiengangs): Vertiefte Rechtskenntnisse und solides betriebswirtschaftliches Wissen eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen umfassen. Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Auf betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl der Vertiefungsrichtungen ermöglicht, praxisrelevantes Spezialwissen zu erwerben.
 - b. Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung juristischer und betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse): Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen lernen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte (Führungs-)Aufgaben zu übernehmen.

- c. Sozialkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen werden durch unterschiedliche Lehr-, Lern- und Prüfungsformen in Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation geschult. Insbesondere in den Modulen Schlüsselqualifikationen I und II werden diese Kompetenzen vermittelt.
 - d. Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen): Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sich in rechtliche und betriebswirtschaftliche Probleme schnell einzuarbeiten und eigenständig Lösungen zu entwickeln.
 - e. Internationalität (sprachliche und interkulturelle Kompetenzen): Der Studiengang konzentriert sich auf das deutsche Wirtschaftsrecht. Er ist nicht ausdrücklich als internationales Studienprogramm konzipiert, enthält jedoch zahlreiche internationale Module, um den Studierenden den Zugang zum internationalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Gewährleistet wird dies vor allem durch die Pflichtmodule „Europarecht“ und „Internationales Wirtschaftsrecht“ sowie durch die Module „English I-III“.
- (3) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale und branchenspezifische Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Es sollen Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in der Lage sind, selbstständig praktische Probleme unter Berücksichtigung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bezüge zu lösen und zudem auch unternehmerisch gestaltend tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) für das Studienfach „Wirtschaftsrecht“ (englische Bezeichnung „Business Law“).

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und setzt sich aus sechs Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 146 Semesterwochenstunden (SWS). Insgesamt werden 210 Punkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS, auch: Anrechnungspunkte) vergeben. Dabei entfallen 30 ECTS Punkte auf das Praxissemester und 12 ECTS Punkte auf die Bachelorarbeit mit Referat.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlagen 1 und 2) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlagen sind Teil dieser Prüfungsordnung.
 - a. In den ersten drei Semestern werden in Pflichtmodulen die notwendigen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt.
 - b. Für die im zweiten Semester stattfindende Prüfungsleistung „Wirtschaftsinformatik und Statistik“ sind die Studierenden nur zugelassen, wenn die Studienleistung „Übung Mathe und Statistik“ gem. § 9 erfolgreich bestanden wurde.
 - c. Im zweiten Studienabschnitt, ab dem dritten Semester, findet eine Verbreiterung und Vertiefung des Wissens sowie eine individuelle Schwerpunktsetzung auf einen juristischen und einen betriebswirtschaftlichen Teilbereich statt. Dazu ist eine Vertiefungsrichtung im Bereich „Steuern“, „Arbeitsrecht & New Work“ oder „Compliance“ zu belegen.

- d. Das praktische Studiensemester (Praxissemester), das im fünften Semester zu absolvieren ist, unterstützt das Ziel einer fundierten praxisbezogenen Ausbildung.

§ 5 Studienformen: Teilzeitstudium, praxisbegleitetes Studium

- (1) Studienbewerbende und Studierende können auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn sie aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen Schwangerschaft, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- a. Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen. Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 SGB XI vor. Eine Schwangerschaft ist durch ein geeignetes ärztliches Attest nachzuweisen. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
- b. Der Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium beziehungsweise auf Wechsel in ein Vollzeitstudium muss nach § 23 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung
- aa. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - bb. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- c. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt dreizehn Semester und setzt sich aus zwölf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 146 Semesterwochenstunden (SWS). Der Regelstudien- und Prüfungsplan für das Teilzeitstudium (Anlage 2) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte (ECTS Punkte). Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung. Sofern Prüfungsordnungen der Fachhochschule Westküste Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- d. Ein Studium in Teilzeitform nach Absatz 1 kann bei der Erstimmatrikulation aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium nach dem
- 1. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Teilzeitsemester)
 - 2. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Teilzeitsemester)
 - 3. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 8. Teilzeitsemester)
 - 4. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 9. Teilzeitsemester) und
 - 5. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 10. Teilzeitsemester)
- beantragt werden.
- e. Ein Wechsel von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium kann nach dem
- 3. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Vollzeitsemester)
 - 4. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 3. Vollzeitsemester)
 - 7. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 4. Vollzeitsemester) und
 - 10. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Vollzeitsemester)

beantragt werden.

- (2) Studierende haben die Möglichkeit, ihr Studium als praxisbegleitetes Studium mit einem Unternehmen zu absolvieren. Einzelheiten hierzu regelt die Ordnung für die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums (PraxBegO).

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums soll festgestellt werden, ob die beziehungsweise der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelorarbeit soll eine für die juristische und/oder betriebswirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen.

§ 7 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das fünfte Semester vorgesehen. Für das Teilzeitstudium ist das Praxissemester für das neunte Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung.
- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemesternachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch eine beziehungsweise einen Lehrenden oder eine entsprechend beauftragte Person.
- (4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.
- (5) Teilzeitstudierenden, die eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf sowie eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit und dem Studiengang Wirtschaftsrecht nachweisen können, kann auf Antrag die Absolvierung des Praxissemesters erlassen werden. Das Prüfungsamt stellt in diesem Fall fest, dass das Praxissemester absolviert wurde. Der Antrag ist spätestens im siebten Semester des Teilzeitstudiums zu stellen.

§ 8 Zulassung zu Praxissemester und Bachelorarbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
- a. an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - b. mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen und diese entweder alle bestanden hat oder maximal drei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat und
 - c. an der Veranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ gemäß § 7 Absatz 3 teilgenommen hat.
- Stichtag für den Versuch, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen, ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins, der zu Beginn des dritten Semesters liegt. Teilzeitstudierende werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Teilzeitstudiums unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen zugelassen.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. Teilzeitstudierende werden zur Bachelorarbeit nur zugelassen, wenn sie, alle laut Regelstudienplan für das Vollzeitstudium bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 9 Studienleistungen

Im ersten Semester ist die Übung „Mathematik und Statistik“ zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen. Die Studienleistung wird im Prüfungszeitraum zu Beginn und im Prüfungszeitraum zum Ende des ersten Semesters angeboten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2024/25 das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht aufnehmen.
(3) Das Lehrangebot nach dieser Satzung wird semesterweise eingeführt.

Heide, den 13. Februar 2024

Prof. Dr. Hanno Drews
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlagen

Anlage 1: Regelstudienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (WiR)

Anlage 2: Regelstudienplan für die Teilzeitvariante Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (WiR TZ)

Wirtschaftsrecht LL.B. – Regelstudienplan Vollzeit

Semester	SWS							Prüfungs- und Studienleistungen							ECTS-Punkte							
	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7	
Modul																						
Betriebswirtschaftslehre																						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6							K							7							
Kosten-/Leistungsrechnung	4							K							5							
Controlling/ Investition & Finanzierung		4							K							5						
Bilanzierung		4							K							5						
Wirtschaftsinformatik & Statistik ^{*1)}	4	4						PL								5						
Volkswirtschaftslehre			4							K							5					
Sprachen / Schlüsselqualifikationen																						
Schlüsselqualifikationen 1 & 2						2	2					PL	PL							2,5	2,5	
Legal/Business English 1, 2 & 3	4			2		2		K			PL		PL		5			2,5		2,5		
Recht																						
Wirtschaftsprivatrecht 1 & Methodenlehre Einführung in juristische Arbeitstechn.	8							PL							8							
Wirtschaftsverwaltungs- & Verfassungsrecht	4							PL							5							
Wirtschaftsprivatrecht 2		4							PL							5						
Vorlesung und Übung zum Steuerrecht ^{*2)}		6							K							5						
Individualarbeitsrecht		4							PL							5						
Handels- & Gesellschaftsrecht			4							K							5					
Vertragsgestaltung			4							PL							5					
Wahlmodul ^{*3)}			4							PL							5					
Einführung in das Strafrecht				2							K							2,5				
Europarecht				4							K							5				
Nachhaltigkeitsrecht				4							K							5				
Datenschutzrecht				4							PL							5				
Wirtschaftsstrafrecht						4							PL							5		
Rechtsdurchsetzung						2							PL							2,5		
Insolvenzrecht						2							K							2,5		
Internationales Wirtschaftsrecht						4							PL							5		
Legal Tech							4							PL								5,5
Wahlbereiche ^{*4)}																						
Vertiefungsmodule Recht			4	4		4	4			PL	PL		PL	PL			5	5		5	5	
Vertiefungsmodule Wirtschaft			4	4		4	4			PL	PL		PL	PL			5	5		5	5	
Praxissemester					2							SL ^{*6)}							30			
Bachelorseminar ^{*5)}							2						BA									12
Semestersumme	30	26	24	24	2	24	16	6	6	6	7	1	8	5	30	30	30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme	30	56	80	104	106	130	146	6	12	18	25	26	34	39	30	60	90	120	150	180	210	210

Hinweise:
 *1) Wirtschaftsinformatik und Statistik wird über zwei Semester unterrichtet und durch eine Portfolioprüfung im ersten und zweiten Semester geprüft, die CP werden im zweiten Semester verbucht.
 *2) 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

*3) Das Wahlmodul umfasst das "Praxisintegrierende Modul" für die Studierenden der praxisorientierten Studienform, sowie weitere Module, die in der Moduldatenbank benannt werden für die übrigen Studierenden.

*4) Im Wahlbereich sind je mindestens 4 Module aus Recht und Wirtschaft innerhalb eines WiR Schwerpunkts zu belegen, im rechtlichen Bereich sind mindestens 20 ECTS, im wirtschaftlichen Bereich mindestens 20 ECTS zu erreichen.
 Es steht den Studierenden dabei frei, in welchem Semester sie die Wahlleistungen im Einzelnen erbringen.

*5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines semesterbegleitenden Seminars geschrieben und präsentiert.

*6) SL = Studienleistung pass / not pass

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:

K = Klausur, PL = Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Portfolioprüfung, Take-Home-Prüfung, digitale/computergestützte Prüfung, BA = Bachelorarbeit

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.

Wirtschaftsrecht LL.B. – Regelstudienplan Teilzeit

Semester	SWS													ECTS-Punkte												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Modul																										
Betriebswirtschaftslehre																										
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6													7												
Kosten-/Leistungsrechnung			4													5										
Controlling/ Investition & Finanzierung		4													5											
Bilanzierung				4													5									
Wirtschaftsinformatik & Statistik ^{*1)}	4	4												5												
Volkswirtschaftslehre							4												5							
Sprachen / Schlüsselqualifikationen																										
Schlüsselqualifikationen 1 & 2										2			2										2,5			2,5
Legal/Business English 1, 2 & 3			4			2				2						5			2,5				2,5			
Recht																										
Wirtschaftsprivatrecht 1 & Methodenlehre Einführung in juristische Arbeitstechn.	8													8												
Wirtschaftsverwaltungs- & Verfassungsrecht			4													5										
Wirtschaftsprivatrecht 2		4													5											
Vorlesung und Übung zum Steuerrecht ^{*2)}				6													5									
Individualarbeitsrecht			4														5									
Handels- & Gesellschaftsrecht					4													5								
Vertragsgestaltung					4													5								
Wahlmodul ^{*3)}					4													5								
Einführung in das Strafrecht						2													2,5							
Europarecht						4													5							
Nachhaltigkeitsrecht												4														
Datenschutzrecht						4													5						5	
Wirtschaftsstrafrecht										4													5			
Rechtsdurchsetzung								2													2,5					
Insolvenzrecht								2													2,5					
Internationales Wirtschaftsrecht								4													5					
Legal Tech											4													5,5		
Wahlbereiche ^{*4)}																										
Vertiefungsmodul Recht							4	4			4	4								5	5			5	5	
Vertiefungsmodul Wirtschaft							4			4	4	4								5			5	5	5	
Praxissemester									2													30				
Bachelorseminar ^{*5)}												2														12
Semestersumme	18	12	12	14	12	12	12	12	2	12	12	12	4	15	15	15	15	15	15	15	15	30	15	15,5	15	14,5
Gesamtsumme	18	30	42	56	68	80	92	104	106	118	130	142	146	15	30	45	60	75	90	105	120	150	165	180,5	195,5	210

Hinweise: Die Prüfungsleistungen entnehmen Sie bitte der Anlage "Regelstudienplan Vollzeit"

*1) Wirtschaftsinformatik und Statistik wird über zwei Semester unterrichtet und durch eine Portfolioprüfung im ersten und zweiten Semester geprüft, die CP werden im zweiten Semester verbucht.

*2) 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung

*3) Das Wahlmodul umfasst das "Praxisintegrierende Modul" für die Studierenden der praxisorientierten Studienform, sowie weitere Module, die in der Moduldatenbank benannt werden für die übrigen Studierenden.

*4) Im Wahlbereich sind je mindestens 4 Module aus Recht und Wirtschaft innerhalb eines WIR Schwerpunkts zu belegen, im rechtlichen Bereich sind mindestens 20 ECTS, im wirtschaftlichen Bereich mindestens 20 ECTS zu erreichen.

Es steht den Studierenden dabei frei, in welchem Semester sie die Wahlleistungen im Einzelnen erbringen.

*5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines semesterbegleitenden Seminars geschrieben und präsentiert.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:

K = Klausur, PL = Hausarbeit/Referat, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Portfolioprüfung, Take-Home-Prüfung, digitale/computergestützte Prüfung, BA = Bachelorarbeit

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.